

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 3 BAUNVO)

GRZ 0,4



GRUNDFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)



MAXIMAL ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 BAUNVO)



OFFENE BAUWEISE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)



BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

2 WO

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



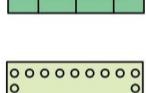
HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG



GRÜNFLÄCHE; HIER: ÖFFENTLICH
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)



GRUNDSTÜCKSGRENZEN (PLANUNG)

BEREICH EXTERNE AUSGLEICHSFÄLCE AM SPORTPLATZ GERLFANGEN



Digitale Karte vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen, Kontrollnummer: KB 588/04

Das LKVK gewährleistet die Übereinstimmung der als digitale Daten abgegebenen Grundrissinformation mit den Angaben der amtlichen Katasterkarten.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

Allgemeines Wohngebiet für das gesamte Plangebiet, gem. § 4 BauNVO
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,
siehe Plan, GRZ 0,4 im gesamten Plangebiet

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

nicht zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

gem. §§ 16, 20 Abs. 1 BauNVO,
Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf max. 2 Vollgeschosse festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 18 BauNVO,

hier: maximale Wandhöhe

WA 1
max. 5,50 m Wandhöhe

WA 2
max. 7,0 m Wandhöhe

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Oberkannte des fertigen Straßenbelages (gem. Straßenprojekt) der Erschließungsstraße und dem äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Sie wird bei traufständigen Gebäuden in der Verlängerung des Giebels, bei giebelständigen Gebäuden in der Mitte der zur Erschließungsstraße zugewandten Seite gemessen.

3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan

gem. § 22 BauNVO

Im gesamten Plangebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des gesamten Plangebietes sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,

hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass:

- Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

• Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen sind grundsätzlich im gesamten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Garagen und Carports müssen mit ihrer Vorderfront mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein

siehe Plan,

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei Einheiten pro Haus beschränkt ist.

6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAÜDEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

siehe Plan,
Die internen Erschließungsstraßen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung", hier "Verkehrsberuhigte Bereiche" (gem. STVO-Zeichen 325 und 326, Zone 7) festgesetzt. Der Ausbau hat als niveaugleiche Mischfläche zu erfolgen. Die Straßenbreite der einzelnen Erschließungsstraßen wird wie folgt festgesetzt:

- Haupterschließung: 5,50 m
- Stichstraße: 4,75 m

Die separat geführten Fußwege werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Feldwirtschaftsweg" festgesetzt. Die Ausbaubreite wird auf 3,0 m festgesetzt.

7. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer potenziellen Schadstoffkontamination getrennt abzuleiten (Trennsystem). Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) ist der Ortskanalisation und das unbelastete Niederschlagswasser von Dach-, Terrassen- und Straßenflächen dem Regenwasserkanal zuzuleiten. Anschlussmöglichkeiten befinden sich im direkten Anschluss an das Plangebiet im Bereich des Wohngebietes „Kumpfwies II“. Beim Einbau dezentraler Kleinspeicher sind die Überläufe an den Regenwasserkanal anzuschließen.

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,

Die öffentlichen Grünflächen sind mit der Saatgutmischnung RSM 7.1.2 (Landschaftsräsen - Standard mit Kräuter) einzusäen.

Die Andienung landwirtschaftlich genutzter Flächen über die öffentlichen Grünflächen ist zulässig.

9. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

M1:

Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten sowie sonstige Wege und Zugänge im Plangebiet sowie alle öffentlichen Fußwege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Die Ausgleichsfläche am Sportplatz Gerlfangen wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hier sind zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe folgende Maßnahmen durchzuführen:

M2:

Ein 5 m breiter Streifen südlich des Sportplatzes sowie der schmale Streifen Acker im Nordwesten der Ausgleichsfläche sind mit Gehölzen einzurichten. Hierzu sind in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Alle 10 m ist ein Laubbauhochstamm gemäß Pflanzliste als Überhälter in die Anpflanzung zu integrieren.

M3:

Am nördlichen Rand der Fläche ist ein 20 m breiter, arten- und strukturreicher Waldrand anzulegen. Zur Entwicklung eines 10 m breiten Waldmantels sind einheimische, standortgerechte Gehölze in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen. Um einen strukturreichen Aufbau sowie ausgewogene Konkurrenzverhältnisse zu gewährleisten, ist ein starker Aufbau der Pflanzungen anzustreben. Hierzu sind unmittelbar am Waldrand Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, in etwas weiterer Entfernung größere (führende) Gehölze und schließlich kleinere (begleitende) Gehölze (vgl. Pflanzliste). Entlang des Waldmantels ist ein 10 m breiter Streifen von der Nutzung auszusparen, um einen krautreichen Waldaum zu entwickeln.

10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DER §§ 18 FF. BNATSCHG

M4:
Die verbleibenden Ackerflächen sind in extensives Grünland umzuwandeln. Hierzu hat die Einsaat von Landschaftsräsen RSM 8.1, Variante 1 (artenreiches Extensivgrünland, für Standorte ohne extreme Ausprägung) zu erfolgen. Die Fläche ist zweimal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 15. September zu erfolgen hat. Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren, um eine Aushagerung der Fläche zu erreichen.

M5:
Im Bereich des zu entwickelnden extensiven Grünlandes ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierzu ist pro 100 qm Fläche ein standortgerechter Obstbaumhochstamm (H., 2xy., StU 8-10, o.B.) anzupflanzen. Es sind nur einheimische Obstsorten zu verwenden.

11. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 18 FF. BNATSCHE

siehe Plan,

P1:
Auf den mit P1 gekennzeichneten Flächen sind zur Eingrünung des Plangebietes und zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft Gehölze im Raster 2,0 m x 2,0 m entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.

P2:
Auf allen Grundstücken ist pro Grundstück mindestens ein einheimischer Obstbaum bzw. ein standortgerechter Laubbaumhochstamm anzupflanzen (StU 12 - 14 cm). Zudem ist entlang mindestens einer Grundstücksseite ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen sind.

P3:
Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen.

P4:
Für alle Pflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumhochstämme zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste Waldmantel (süd- bis westexponiert)

Bäume 2. Ordnung:	Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Prunus avium (Vogelkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Rosa canina (Hunds-Rose)
führende Sträucher:	
begleit. Sträucher:	

Pflanzliste:

Feldahorn	Bergahorn
Hainbuche	Himbeere
Hasel	Roßkastanie
Ebersche	Vogelkirsche
Schw. Holunder	Winterlinde
Sommerlinde	Hundrose
Salweide	Walnuss
Traubeneiche	Stieleiche
Weißdorn	lokale Obstsorten

Pflanzenmaterial und -qualität:

- Hochstämme: 2xy, STU 12-14 cm
- Sträucher: 2 xv, 5 Triebe,
Höhe: 100 cm - 150 cm
- Obstbaumhochstamm: ab 180 cm St.-Höhe

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

GESTALTUNG DER HAUPTGEBAUDE / DÄCHER

- Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25-40° zulässig. Die Dacheindeckung ist in Ton- oder Betonziegel in den ortsüblichen Farbtönen zulässig.
- Kupfer-, Zink- und Bleiedeckungen sind nicht zulässig.
- Flachdächer sind nur bei Garagen zulässig.
- Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.

- Es sind Flachdächer und geneigte Dachflächen zulässig.

GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern diese nicht als Hauszugänge, Terrassen, Einfahrten und Stellplätze in Anspruch genommen werden, als Vorgärten und Haugärten anzulegen und mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

GARAGEN / ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

- Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugeleichen.

GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern diese nicht als Hauszugänge, Terrassen, Einfahrten und Stellplätze in Anspruch genommen werden, als Vorgärten und Haugärten anzulegen und mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

BODENFUNDE

Bei baulichen Maßnahmen ist auf Bodendenkmäler zu achten. Es besteht Anzeigepflicht gem. § 16 und ein befristetes Veränderungsverbot gem. § 17 nach Saarländischem Denkmalschutzgesetz.

spareinrichtungen empfohlen.

ERLAUBNISPFLICHT

Erdarbeiten im Bereich der externen Ausgleichsflächen sind erlaubnispflichtig nach § 20 SDschG.

Die Vorgaben der neuen Trinkwasserverordnung, welche zum 01.01.2003 in Kraft getreten ist, sind zu beachten. Des Weiteren besteht nach dieser neuen Verordnung eine Anzeigepflicht für Anlagen zur Regenwassernutzung gegenüber dem Gesundheitsamt.

BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

GRUND- UND HANGWASSER

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Hausdränagen dürfen nicht im Grundwasser oder im Bereich von Hangquellen liegen. Bei eventuell auftretendem Grund- oder Hangwasser und der Lage der Kellersohle in diesem Bereich ist in eine sog. weiße Wanne vorzusehen.

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

DACHBEGRÜNUNG

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) empfohlen. Das Volumen der dezentralen Kleinspeicher sollte 40 Liter pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche nicht unterschreiten. Die Überläufe der dezentralen Kleinspeicher sind an den Regenwasserkanal anzuschließen. Für alle Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfließt, als Brauchwasser für Toilette und Gartenbewässerung empfohlen. Zur Reduzierung des Trinkwasserbrauchs wird die Installation von Wasser-

spareinrichtungen empfohlen.

REGENWASSERRÜCKHALTUNG / BRAUCHWASSERNUTZUNG

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) empfohlen. Das Volumen der dezentralen Kleinspeicher sollte 40 Liter pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche nicht unterschreiten. Die Überläufe der dezentralen Kleinspeicher sind an den Regenwasserkanal anzuschließen. Für alle Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfließt, als Brauchwasser für Toilette und Gartenbewässerung empfohlen. Zur Reduzierung des Trinkwasserbrauchs wird die Installation von Wasser-

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggerrug nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, auf- und eingebracht werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8. 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 01.08.2002

- die Bauaufzugsverordnung (bauVVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
 - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
 - das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S. 1914),
 - das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
 - die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),
 - der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1999 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158),
 - das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2001 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),

VERFAHRE

 - Der Gemeinderat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat am 28.04.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kumpfwies III" beschlossen (§ 1 Abs. 1 BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kumpfwies III" wird gleichzeitig der Bebauungsplan "Kumpfwies II" in einem Teilbereich geändert.

Der Beschluss wurde am _____._____._____. ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Rehlingen-Siersburg, den _____._____._____.
Der Bürgermeister

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.07.2004, S. 1550),
 - das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),
 - das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. S. 2331),
 - das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
 - das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S.2),
 - das Saarländische Wassergesetz (SWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.)
 - das Saarländische Nachbarrechtsgezetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).

der Träger öffentlicher Betriebsgemeinden (§ 4 Abs. 1).
Planzeichnung (Teil wie der Begründung BauGB).

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auskunftsverfahren

Schreiben vom 26.05.2004 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden von Gemeinderat am 28.10.2004 geprüft und in die

+ gepron. sind in

- # **BEBAUUNGSPLAN UND TEILÄNDERUNG KÜMP**

GEMEINDE REHLINGEN-S

- A historical map of the village of Gerlfangen. The map shows a network of roads, fields, and buildings. A red circle highlights a specific area in the lower-left part of the village, which contains several buildings and a small cluster of trees. The word "Gerlfangen" is written in large letters across the upper right side of the map. A contour line labeled "340" is visible in the upper left. The letter "Br" is located in the bottom right corner.

Der Bürgermeister

- Große der anrechenbaren Grundfläche nicht nwendig.

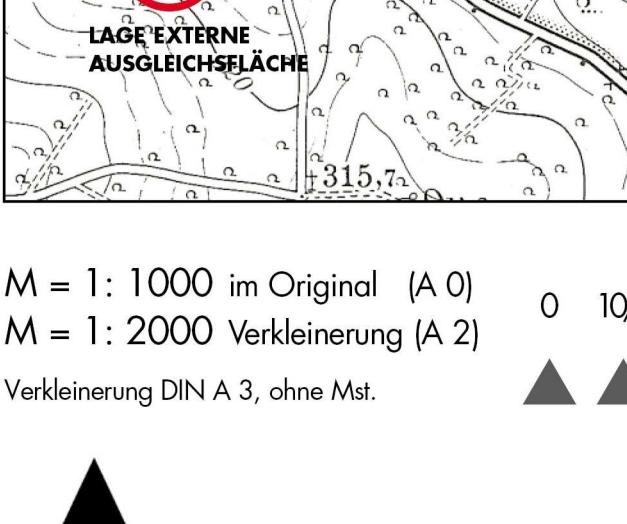
KUMPFWIES III

SPLANES

 BEARBEITET IM AUFTRAG
DER GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

A historical map of the area around the Swiss Federal Institute of Technology (ETH) in Zurich, showing buildings, roads, and terrain. A red triangle marks the location of the map in the ETH grounds.

DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT



ARGUS CONCEPT

